

Tipps für Eltern:

- die erziehungsbeauftragte Person ist Ihnen persönlich bekannt und genießt Ihr Vertrauen
- die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form
- keine Blankounterschriften vorab geben
- klare zeitliche Regelung und konkrete Vereinbarungen
- die Rückkehr nach der Veranstaltung ist gesichert
- keine „pauschalen“ Erziehungsbeauftragungen erteilen

Tipps für Veranstalter/Gewerbetreibende:

- Berechtigung und/oder Pflicht die Erziehungsbeauftragung in Zweifelsfällen nachzuprüfen (z.B. telefonisch bei den Eltern)
- keine Blankounterschriften akzeptieren
- keinen Zutritt gestatten, wenn die erziehungsbeauftragte Person aufgrund ihres Verhaltens (z.B. Alkoholisierung) nicht in der Lage ist, ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen
- keine Erziehungsbeauftragungen selbst übernehmen, aufgrund eines Interessenkonfliktes



Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche. Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
= Erlaubt		= Nicht erlaubt		
§4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Gaststätten, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durchzuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. <small>Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege</small>	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen <small>Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten</small>			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)</small>			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten <small>(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)</small>			
§9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))</small>			
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln			
§10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas <small>(auch nikotinfrei)</small>			
§11	Kinobesuche <small>nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen o. Spielen <small>(auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>			
§13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten <small>ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>			

○ = Beschränkungen
Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.



Weitere Informationen unter:



Landratsamt Rottal-Inn
Amt für Jugend und Familie
Ringstr. 4 – 7 | 84347 Pfarrkirchen
Tel.: 08561/20-502 | Fax: 08561/20-591
E-Mail: jugendamt@rottal-inn.de

Die Erziehungs- beauftragung im Jugendschutzgesetz

Viele Jugendliche äußern schon früh den Wunsch an einer Veranstaltung ohne Ihre Eltern teilzunehmen. Sie wollen in die Disco, auf Partys oder zu einem Konzert gehen. Dieses Faltblatt soll kurz aufzeigen, was vor der Erteilung einer Erziehungsbeauftragung bedacht werden muss und welche Konsequenzen dies für Eltern und die erziehungsbeauftragte Person hat.



Erziehungsbeauftragung

Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde zum 1. April 2003 der Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ eingeführt.

Die „erziehungsbeauftragte Person“ ist eine dritte Person, die aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (i.d.R. Eltern oder Vormund) auf Dauer oder zeitweise, die rechtliche und moralische Verantwortung gegenüber dem Jugendlichen übertragen bekommt.

Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

Grundsätzlich kann jeder „erziehungsbeauftragte Person“ werden (Ausnahme übernächster Punkt).

Sie muss:

- volljährig sein,
- ein Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen besitzen,
- der vertrauensvollen Aufgabe der Beauftragung gewachsen sein, d.h. den anvertrauten Jugendlichen leiten und lenken können,
- räumlich anwesend sein, um jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Jugendlichen nehmen bzw. Gefahren abwehren zu können.



Beispiele für erziehungsbeauftragte Personen:

- Lehrerinnen/Lehrer,
- Erzieherinnen/Erzieher,
- Vereinsbetreuerinnen/betreuer,
- Volljährige Geschwister,
- Großeltern/Verwandte,
- Freunde der Eltern, usw.

Folgende Personen sollten keine Erziehungsbeauftragung wahrnehmen:

- Volljährige Partnerin/Partner,
- Freunde und Bekannte des Jugendlichen, usw.

Achtung: Nicht jeder kann als erziehungsbeauftragte Person auftreten. Diese sind:

- Veranstalter/Gastwirt,
- Personen, die aufgrund ihres Verhaltens (z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss) nicht mehr in der Lage sind, ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen, usw.

Aufgaben einer erziehungsbeauftragten Person:

Während der Dauer der Beauftragung hat der Erziehungsbeauftragte Sorge zu tragen, dass

- der Jugendliche keinen Schaden (körperlicher, geistiger, psychischer oder materieller Art) erleidet und auch keinen Schaden verursacht
- er den Minderjährigen auch wirklich beaufsichtigen kann, also räumlich anwesend, sowie nüchtern ist
- dem Jugendlichen Grenzen setzen kann, insbesondere beim Versuch, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkoholkonsum und Rauchen) zu umgehen
- die Vereinbarungen mit den Eltern (z.B. Dauer des Aufenthalts, Heimfahrt) verbindlich eingehalten werden

Muss eine Erziehungsbeauftragung schriftlich erfolgen?

Gesetzlich ist keine schriftliche Beauftragung erforderlich, diese kann auch mündlich vereinbart werden. Wir empfehlen jedoch eine schriftliche Vereinbarung über die Erteilung eines Erziehungsauftrages.

Eine schriftliche Vorlage finden Sie auf der Homepage des Landkreises Rottal-Inn unter:

www.rottal-inn.de/jugendschutz

Was kann bei einem leichtfertigen Umgang mit der Erziehungsbeauftragung passieren?

Der leichtfertige Umgang mit Erziehungsbeauftragungen kann mit einem Bußgeld geahndet werden, sowohl bei den Eltern, als auch bei der erziehungsbeauftragten Person.

Nach § 28 JuSchG handelt ordnungswidrig, wer als Person über 18 Jahre ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das in entsprechenden Vorschriften des JuSchG verhindert werden soll (z.B. Aufenthalt in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen, Abgabe und Verzehr alkoholischer Getränke, Gestattung des Rauchens).

Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden (weder Zeit noch Unterschrift). Geschieht dies trotzdem, droht eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung.